

Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Gemeindewerke Rheinzabern



voraussichtliche Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG ab 1. Januar 2023

Preise für die Nutzung des Netzes mit registrierender Leistungsmessung				
Entgelte für Netznutzung				
	Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
Jahresleistungspreissystem	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Anschlussebene	€/ kW und Jahr	ct / kWh	€/ kW und Jahr	ct / kWh
Mittelspannung	9,60	5,42	107,30	1,51
Umspannung	10,19	5,97	121,36	1,51
Niederspannung	15,21	5,95	112,55	2,05
Entgelte für Netznutzung				
Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis		
Anschlussebene	€/ kW und Jahr	ct / kWh		
Mittelspannung	17,88	1,51		
Umspannung	20,23	1,51		
Niederspannung	18,76	2,05		
Entgelte für Netznutzung				
	bestellte Netzreservekapazität			ab 110 % der
Netzreservekapazität	bis 200h/a	bis 400h/a	bis 600h/a	bestellten Leistung
Anschlussebene	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr
Mittelspannung	59,98	71,97	83,97	239,91
Umspannung	63,65	76,38	89,11	254,59
Niederspannung	73,13	87,75	102,38	292,52
Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).				

Preise für die Nutzung des Netzes ohne Leistungsmessung		
Entgelte für Netznutzung	Grundpreis	Arbeitspreis
Anschluss:	€/ Zählpunkt	ct / kWh
Niederspannung	50,00	6,99
steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizung, Wärmepumpen und Elektromobilität)	0,00	1,80
<p>Entsprechend des § 14 a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher - technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten - steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt 		

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	
Registrierende Leistungsmessung	€/ Zählpunkt und Jahr
Anschlussebene	
Mittelspannung	882,72
Niederspannung (einschl. Umspannung)	701,64
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.	
Standardlastprofil-Zähler	€/ Zählpunkt und Jahr jährliche Ablesung
Einfachtarifzähler	3,24
Doppeltarifzähler	4,68
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler. Preise für den Messstellenbetrieb mit halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Messung werden auf Anfrage mitgeteilt.	

Intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen
Das Messstellenbetriebsgesetz sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- und Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor.
Grundzuständiger Messstellenbetreiber sind die Gemeindewerke Rheinzabern.
Das Preisblatt finden Sie hier: http://www.evu-rheinzabern.de/stromversorgung/netznutzung6.php

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht. https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung?open&ccm=300040033030060
--	--

Gesetzliche Umlagen und Abgaben		
Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV	0,61	
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV	0,11	
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten der Umlagen. Die KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten werden gemäß der noch ausstehenden Veröffentlichungen für 2023 erhoben. Nähere Informationen zu den Umlagen finden Sie auf der Seite http://www.netztransparenz.de .		

Sonstige Dienstleistungen - Händlerdienstleistungen		
Bereitstellung von Lastgangdaten	15,00 €/Monat	a) Bereitstellung von historischen Lastgangdaten für einen Monat
	50,00 €/Jahr	b) Bereitstellung von historischen Lastgangdaten für ein Jahr
Sperrungen	50,00 €/Sperrung	a) Sperrung einer Abnahmestelle
	50,00 €/Entsperrung	b) Entsperrung einer Abnahmestelle

Preis für Blindstrom
Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 0,0 ct/kWh netto.

Umsatzsteuer
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Gemeindewerke Rheinzabern darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2023 wurde gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2023 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Gemeindewerke Rheinzabern, Elektrizitätsversorgung, Hauptstraße 33, 76764 Rheinzabern